

# Ohmbergbote



**Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“**  
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 7

Freitag, den 22. März 2019

Nummer 3

# Frohe Ostern

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest  
wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Gemeinde Am Ohmberg

Heiko Steinecke, Bürgermeister



## Wichtiger Hinweis

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Redakteuren und Fotografen, welche dazu beitragen, dass das Monatsblatt der Gemeinde Am Ohmberg so vielfältig und interessant gestaltet werden kann.

Um alle Artikel und Fotos veröffentlichen zu können, bitten wir darum, dass die Artikel, nicht mehr als eine Seite Text (Word-Dokument) und maximal 2 Bilder pro Beitrag beinhalten sollten.

Da die Textbeiträge nur in digitaler Form zu bearbeiten sind, bitte diese per E-Mail bzw. Stick oder CD zu übersenden bzw. einzureichen.  
Bilder und Grafiken bitte im .jpg Format als Anhang beifügen.

Bitte in Zukunft alle Artikel für den Ohmbergboten per Mail an [ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de](mailto:ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de)  
**Ihre Redaktion**

## Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

**Redaktionsschluss:** Dienstag 16. April 2019  
**Erscheinungstermin:** Donnerstag 25. April 2019

Tel.: 036077/9390-15  
Fax: 036077/9390-29  
E-Mail: [ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de](mailto:ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de)

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung vom 30.01.2019 auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen:

1. Allgemeines  
Alle gemeindlichen Räume in öffentlichen Gebäuden, Dorfgemeinschaftshäuser sowie vorhandene Freiflächen (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
2. Zulassung zur Benutzung  
Zur Benutzung können zugelassen werden:
  - 2.1 Vereine, Verbände und Gruppen, die im Dorfgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind. Ihnen wird ein Vorrang bei der Benutzung eingeräumt.
  - 2.2 Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1 nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
  - 2.3 Unter Berücksichtigung der Punkte 2.1 und 2.2 kann die Benutzung der Einrichtung auch für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.
  - 2.4 Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1, 2.2. und 2.3.
  - 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.  
Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
  - 2.6 Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
  - 2.7 Ausnahmen zur zulässigen Benutzung, können durch den Bürgermeister **auf Antrag** genehmigt werden.
  3. Rechte und Pflichten der Benutzer
    - 3.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.
    - 3.2 Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
    - 3.3 In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt.
    - 3.4 Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
    - 3.5 Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen, falls dieses in der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Ebenfalls hat der Benutzer für sämtliche notwendige Toilettenartikel (Toilettenpapier, Seife, Handtücher usw.) selbst zu sorgen.
    - 3.6 Der anfallende Müll ist von den Benutzern der Einrichtung eigenständig, sachgerecht und auf eigene Rechnung zu entsorgen.
    - 3.7 Die Einrichtung sowie die Schlüssel werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Gemeinde an die Nutzer übergeben. Dabei erfolgt in der Einrichtung eine Einweisung in die technischen Geräte usw. Eventuell festgestellte Mängel sind bei der Übergabe der Einrichtung im Protokoll festzuhalten. Nach der Nutzung erfolgt die Übernahme der Einrichtung und der Schlüssel sowie die Kontrolle der Reinigung durch einen Beauftragten der Gemeinde, mittels entsprechenden Protokolls.
    - 3.8 Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt für alle genutzten Räume (Saal, Toiletten, Küche, Theke, Flure Eingangsbereiche sowie eventl. Nebenräume), Außenanlagen, sowie für das benutzte Geschirr. Erfolgt keine Endreinigung der Räume durch den Nutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag von **150,00 €** an die Gemeinde zu entrichten.
    - 3.9 Für die Fußböden der Festhallen und Dorfgemeinschaftshäuser, besteht die Möglichkeit die Reinigung über die Gemeinde mit einer Scheuersaugmaschine zu veranlassen. Die Kosten betragen 30,00 €/ Stunde. Die Bedienung der Maschine erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.
    - 3.10 Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass nach der Nutzung der Einrichtung die elektrischen Geräte, das Licht, die Heizung und die Wasserentnahmestellen abgeschaltet und die Türen abgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Benutzer die dadurch angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
    - 3.11 Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
    - 3.12 Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.

- 3.13 Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.14 Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung bzw. der technischen Geräte sind ausgeschlossen.
- 3.15 Die Benutzer haben alle mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen selbst abzuschließen.
- 3.16 Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 3.17 Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.18 Der Benutzer ist für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Jugendschutzbestimmungen, Brandschutzordnung) verantwortlich.
- 3.19 Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.
4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht
- 4.1 Die Schlüssel werden von der Gemeinde bzw. durch einen Beauftragten verwaltet.
- 4.2 Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
5. Entgelt für die Benutzung
- 5.1 Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben.  
Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Gruppen, welche religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen, werden als nicht kommerzielle Nutzung bewertet.
- 5.2 Die Einrichtungen „Saal“ und „Gaststätte“ in Hauröden stehen nur innerhalb der Zeit, in welcher die Gaststätte nicht verpachtet ist, als Objekte zur Benutzung zur Verfügung.
- 5.3 Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu entrichten.
- 5.4 Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages und der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Nutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenständen durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- 5.5 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Veranstaltungen welche religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen, kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag. Die Nebenkosten (30 €) sind als Pauschale, dessen ungeachtet, zu entrichten.
6. **Benutzungsausschluss**  
Nach Nr. 2.1, und 2.2 und 2.3 grundsätzliche Nutzungsrechte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln.  
Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.
7. **Inkrafttreten**  
Diese Nutzungsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg vom 15.02.2017 einschließlich sämtlicher Änderungen außer Kraft.

Am Ohmberg, 11.02.2019

**gez. Steinecke**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 337 – 38/2019 vom 30.01.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.02.2019, Az.: 15.11802.001, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg zur Kenntnis genommen.

Am Ohmberg, 11.02.2019

**gez. Steinecke**  
**Bürgermeister**

## Anlage 1

### Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr.: 5

	kommerzielle Nutzung/Tag	nicht – kommerzielle Nutzung/Tag	Nutzung bis zu 3 Stunden (nur nicht kommerz. Nutzung)
<b>Bischofferode</b>			
Festhalle	350,00 €	180,00 €	-
<b>Hauröden</b>			
Festhalle	250,00 €	100,00 €	-
Gaststätte*	-	170,00 €	65,00 €
Saal*	350,00 €	200,00 €	-
*siehe Punkt 5.2			
<b>Großbodungen</b>			
DGH	-	130,00 €	65,00 €
Festhalle	350,00 €	130,00 €	-
Freilichtbühne	100,00 €	50,00 €	-
Ausleihgebühr	5,00 €/Tag bei Selbstabholung 10,00 €/Tag inkl. Lieferung und Abholung		
<b>Wallrode</b>			
DGH	-	180,00 €	100,00 €
<b>Neustadt</b>			
Festhalle	350,00 €	180,00 €	-
Versammlungsraum der FFW Neustadt	-	130,00 €	65,00 €
Bei besonderen kommerziellen Veranstaltungen für Kinder unter 15 Jahren (wie z. B. Theaterveranstaltungen) beträgt das Entgelt:			10,00 €/Std.
Reinigung Fußboden			30,00 €/Std.

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Am Ohmberg mit ihren Ortschaften

Bischofferode  
Großbodungen  
Neustadt

sind

**am 26. Mai 2019**  
**16 Gemeinderatsmitglieder**

zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom

Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, **insgesamt 64 Unterschriften.**

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im **OT Großbodungen, Fleckenstraße 49, Raum 101 (Einwohnermeldeamt)**

sowie

im **OT Bischofferode, Hauptstraße 11, Raum 03 (Bauverwaltungsamt)**

ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, hat die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, Zimmer 108, 37345 Am Ohmberg** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2019, bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

**Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**B. Wahl der Ortschaftsbürgermeister**

1. In der Gemeinde Am Ohmberg mit den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

**Bischofferode  
Großbodungen  
Neustadt**

werden

**am 26. Mai 2019**

**Ortschaftsbürgermeister**

als Ehrenbeamte der Gemeinde Am Ohmberg gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland* besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte König-

*reich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

#### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft mit Stand vom 30.06.2018, zu wählen sind, insgesamt für

Bischofferode	=	40 Unterschriften
Großbodungen	=	40 Unterschriften
Neustadt	=	30 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

#### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei

oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft mit Stand vom 30.06.2018 zu wählen sind

Bischofferode	=	32 Unterschriften
Großbodungen	=	32 Unterschriften
Neustadt	=	24 Unterschriften

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im **OT Großbodungen, Fleckenstraße 49, Raum 101 (Einwohnermeldeamt)**

sowie

im **OT Bischofferode, Hauptstraße 11, Raum 03 (Bauverwaltungsamt)** ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, hat die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine ande-

re Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, Zimmer 108, 37345 Am Ohmberg**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2019, bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

**Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## C. Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1. In den Ortschaften der Gemeinde Am Ohmberg

**Bischofferode  
Großbodungen  
Neustadt**

sind

**am 26. Mai 2019**

**Ortschaftsratsmitglieder** auf der Grundlage

der durch den Bürgermeister (Stand 30.06.2018) festgestellten Einwohnerzahlen in folgender Anzahl

<b>Bischofferode</b>	=	8 Mitglieder
<b>Großbodungen</b>	=	8 Mitglieder
<b>Neustadt</b>	=	6 Mitglieder

zu wählen.

Für die Wahl der Mitglieder der o. g. Ortschaften finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung nach der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 04.12.2012,

zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2017 entsprechend Anwendung.

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

#### 1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**Ein Wahlvorschlag, bezogen auf die Einwohnerzahl, darf höchstens für den Ortschaftsrat in**

<b>Bischofferode</b>	=	<b>16 Bewerber</b>
<b>Großbodungen</b>	=	<b>16 Bewerber</b>
<b>Neustadt</b>	=	<b>12 Bewerber</b>

enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

#### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Bischofferode	=	32 Unterschriften
Großbodungen	=	32 Unterschriften
Neustadt	=	24 Unterschriften

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder



Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im **OT Großbodungen, Fleckenstraße 49, Raum 101 (Einwohnermeldeamt)**

sowie

im **OT Bischofferode, Hauptstraße 11, Raum 03 (Bauverwaltungsamt)**

ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag gem. § 2 Abs. 1 ThürFtG ist, hat die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, bis 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind

**beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, Zimmer 108, 37345 Am Ohmberg**

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2019, bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Am Ohmberg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Am Ohmberg abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

**Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Am Ohmberg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Am Ohmberg, den 26. Februar 2019

**gez. Palau  
Wahlleiterin**

## **Bekanntmachung der Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Am Ohmberg**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 23. April 2019 um 09.30 Uhr im

**großen Sitzungsraum Gemeindeverwaltung  
OT Großbodungen, Fleckenstraße 49,  
37345 Am Ohmberg**

statt.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer und Bestellung des Schriftführers

3. Beratung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- 3.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatsmitgliederwahl
- 3.2 Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister in den Ortschaften der Gemeinde Am Ohmberg
- 3.3 Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortschafträte in den Ortschaften der Gemeinde Am Ohmberg (Ortschaftsratsmitgliederwahlen)
4. Schließung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Am Ohmberg, 22. März 2019

**gez. Palau**  
**Wahlleiterin**

## **Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)**

Die Gemeinde Am Ohmberg als Eigentümer verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das Objekt

Im Schlage 15 in 37345 Am Ohmberg OT Neustadt  
Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstück 435/114

Das Grundstück ist mit einem abrissreifen Wohnhaus bebaut, welches zwingend auf eigene Kosten abgerissen werden muss. Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 510 m<sup>2</sup>. Ein Gutachten liegt nicht vor. Der Bodenrichtwert zum 31.12.2018 beträgt z. Z. 13,00 €/m<sup>2</sup>

Bei dem Erwerbsangebot ist ein Kaufpreis zu benennen, der den Abriss der Immobilie einschließt. Auch soll die weitere Nutzung des Grundstücks angegeben werden.

Erwerbsangebote sind bis zum 05.04.2019 ( 12.00 Uhr) mit der deutlichen Kennzeichnung

**„Ausschreibung – Im Schlage 15, OT Neustadt“**

bei der Gemeinde Am Ohmberg, OT Großbodungen, Fleckenstr. 49 in 37345 Am Ohmberg einzureichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat. Es besteht keine Pflicht an einem bestimmten Bieter zu verkaufen. Weitergehende Informationen können unter vorgenannter Anschrift erbeten werden (Ansprechpartner: Frau Rybicki, Telefon 036077/939023).

Am Ohmberg, 11.03.2019

**gez. Steinecke**  
**Bürgermeister**

## **Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

### **Bekanntmachung vom 8. März 2019**

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen ([www.geoportal-th.de](http://www.geoportal-th.de)) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter [www.bodenrichtwerte-th.de](http://www.bodenrichtwerte-th.de) im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt  
Hohenwindenstraße 14  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern  
Alte Poststraße 10  
06556 Artern

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt  
Hohenwindenstraße 13 a  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha  
Schloßberg 1  
99867 Gotha

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
OT Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pößneck

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden  
Hoffnung 30  
98574 Schmalkalden

### Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

Heinrich-Heine-Straße 41

07937 Zeulenroda-Triebes

**Uwe Köhler**

**Präsident**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Erfurt, 08.03.2019

Az.: 2.3-ZG-9425.40

## Nichtamtlicher Teil

### Bürgerbüro/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst/Ordnungswesen

Frau Baumann ..... 93 90 – 10  
.....info@lg-am-ohmberg.de

### Einwohnermeldeamt/Ordnungswesen/Amtsblatt

Frau Müller ..... 9390 – 15

..... buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

..... ordnungswesen@lg-am-ohmberg.de

### Friedhofswesen

Frau Truthmann ..... 9390 – 14

..... friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de

### Hauptamt/Personal/Kindergarten

Frau Palau ..... 9390 - 13

..... hauptamt@lg-am-ohmberg.de

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

### Kämmerei

Frau Lesik ..... 9390 – 20

..... kaemmerei@lg-am-ohmberg.de

### Kasse

Frau Hartmann ..... 9390 – 21

..... liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

..... kasse@lg-am-ohmberg.de

### Kassenleiterin/Fördermittel

Frau Schaar ..... 9390 – 24

..... kasse@lg-am-ohmberg.de

### Bauverwaltung/Straßenausbaubeiträge

Frau Fischer ..... 9390 – 22

..... bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

### Steuern und Abgaben/Liegenschaften/Bauverwaltung

Frau Rybicki ..... 9390 – 23

..... kaemmerei@lg-am-ohmberg.de

..... bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

### Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Bischofferode  
Karl-Josef Wand  
Bischofferode  
Bischofferöder Hauptstraße 11  
37345 Am Ohmberg

**Telefon:** 036077/9390-25

**Sprechzeit:** Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Großbodungen  
Heiko Steinecke  
Großbodungen  
Fleckenstraße 49  
37345 Am Ohmberg

**Telefon:** 036077/9390-12

**Sprechzeit:** nach Vereinbarung

**Anschrift:** Ortschaftsbürgermeister Neustadt  
Hermann Richardt  
Neustadt  
Hauptstraße 30  
37345 Am Ohmberg

**Telefon:** 036077/20267

**Sprechzeit:** Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### Telefonnummern unserer kommunalen Kindertagesstätten:

#### Kommunaler Kindergarten „Pustebume“

OT Großbodungen, Chaussee 59“ 036077 /20424

#### Kommunaler Kindergarten „Villa Regenbogen“

OT Siedlung Thomas Müntzer,  
Siedlung Thomas Müntzer 13

036077 /29690

### Wichtige Rufnummern auf einen Blick

#### Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
<b>Havariendienste:</b>	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076/569-0
Erdgas	036074/3840
Strom	0180/2696961
Kinder- und Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077

### Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

#### Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Zusätzlich zu den o. g. Sprechzeiten wird das Einwohnermeldeamt auch 2019 jeden 1. Samstag alle zwei Monate in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr geöffnet haben.

Die nächste Sprechzeit samstags ist am 4. Mai 2019

#### Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Fax:..... 036077 – 9390 – 29

#### Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Steinecke ..... 9390 – 11

..... buergermeister@lg-am-ohmberg.de

## Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

**Anschrift:** Polizeihauptmeister Sawraschin  
Großbodungen  
Fleckenstraße 49  
37345 Am Ohmberg

**Telefon:** 036077/29696

**Sprechzeit:** Dienstags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(Änderungen vorbehalten!)

### Zuständig für folgende Ortschaften:

Bischofferode mit Hauröden und Siedlung Thomas Müntzer, Großbodungen mit Wallrode und Neustadt mit Neubleicherode

Bei Nachfragen oder in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt.  
Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt  
Tel: 03606 6510

## Öffnungszeiten der Jugendtreffs der Gemeinde Am Ohmberg

Aktuelle Präsenzzeiten eines pädagogischen Mitarbeiters der Villa Lampe in den Jugendtreffs der Landgemeinde „Am Ohmberg“:

**Jugendtreff Bischofferode:** mittwochs 13 bis 20 Uhr  
**Jugendtreff Neustadt:** dienstags von 14 bis 20 Uhr

Die anderen Öffnungszeiten können von ehrenamtlichen Jugendlichen abgedeckt werden.

Für Informationen, Fragen oder Anliegen steht Ihnen der Jugendkoordinator Ralf Weidemann gerne zur Verfügung, er ist montags bis freitags erreichbar unter **03606 5521831** oder unter der Emailadresse: ralf.weidemann@villa-lampe.de

## Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt sowie Nahrungsmittel

**Ort:** Landgemeinde „Am Ohmberg“, OT Großbodungen  
Am Ölgraben (im Gewerbegebiet hinter der Feuerwehr)

### Öffnungszeiten:

jeweils Freitag von 14:00 – 17:00 Uhr (Winterzeit) sowie Sonnabend von 10:00 - 15:00 Uhr (mit Ausnahme der Feiertage)  
*An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle.*

## WahlhelferIn werden

Für die am 26.05.2019 stattfindende Wahl des Europäischen Parlamentes, des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg, der Ortschaftsbürgermeister und weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte und die Wahl des Thüringer Landtages am 27.10.2019 werden für jeden Wahlsonntag ca. 65 WahlhelferInnen gesucht - helfen Sie mit!

Die Gemeinde Am Ohmberg sucht EinwohnerInnen mit der Bereitschaft, uns bei den bevorstehenden Wahlen als eine/r der über 65 benötigten WahlhelferInnen zu unterstützen.

### Kontakt

Gemeinde Am Ohmberg  
Hauptamt

### Ansprechpartner

**Wahlleiterin Frau Dagmar Palau**  
036077 – 9390 – 13 oder 036077 – 9390 - 10  
Hauptamt@lg-am-ohmberg.de

### Bereitschaft erklären

Ab sofort besteht die Möglichkeit, die Bereitschaft für die Mitarbeit als Wahlhelfer zu erklären. Für Ihre Meldung ist eine „Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand“ (-> For-

mulare) vorbereitet, in der Sie Ihre Vorstellungen zur Teilnahme äußern können. Diese werden wir bei der Einsatzplanung weitgehend berücksichtigen. Bitte füllen Sie das Formular Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand (PDF-Datei) aus und senden es an die darauf angegebene Anschrift.

## 65 WahlhelferInnen gesucht

Unsere Demokratie lebt nicht nur von einer möglichst hohen Wahlbeteiligung, sondern auch durch den Einsatz von ca. 65 ehrenamtlichen HelferInnen an jedem Wahlsonntag. Wahlhelfergewinnung stellt immer eine große Herausforderung dar. Wir möchten Sie deshalb bitten, sich für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. WahlhelferIn zur Verfügung zu stellen. Wer ein solches Wahlehenamt übernehmen möchte, soll selbst wahlberechtigt sein.

## Ablauf am Wahltag

In den allgemeinen Wahllokalen, die über das Gemeindegebiet verteilt sind, beginnt die Tätigkeit am Wahlsonntag um 07:30 Uhr. Die Wahllokale öffnen um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Jeder Wahlvorstand besteht in der Regel aus 6-9 Personen. Während der Wahlzeit müssen die WahlhelferInnen nicht alle durchgängig anwesend sein. In der Regel teilen bereits vorab die WahlvorsteherInnen ihre Teams in eine Vormittags- und eine Nachmittagsgruppe ein. Ab 18:00 Uhr kommen alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur gemeinsamen Ergebnisermittlung zusammen. Bitte rechnen Sie am 26.05. mit einem Ende der Ergebnisfeststellung zwischen 22 und 23 Uhr und an dem anderen Wahltag ca. 21 Uhr (Landtagswahl).

Die Auszählung der Briefwahl findet zentral in dem Gebäude der Gemeindeverwaltung, Fleckenstraße 49 im OT Großbodungen statt. Rechnen Sie hier mit einer zeitlichen Beanspruchung von 15:00 Uhr bis ca. 23:00 am 26.05. bzw. 21 Uhr an dem anderen Wahltag (Landtagswahl).

## Alle WahlhelferInnen erhalten ein Erfrischungsgeld

Die Höhe des Erfrischungsgeldes können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Wahltag am	26.05.2019	27.10.2019
WahlvorsteherIn	56 Euro	16 Euro
BeisitzerIn/SchritfführerIn	46 Euro	16 Euro

## Ernennung, Einweisung, Schulung

Anfang April 2019 erhalten alle WahlhelferInnen ein Ernennungsschreiben. Alle WahlhelferInnen werden am Wahlsonntag vor Ort in ihre Tätigkeit eingewiesen. In den zwei Wochen vor der Wahl müssen WahlvorsteherInnen, SchritfführerInnen und deren StellvertreterInnen an einer Schulung teilnehmen. BeisitzerInnen sind auch herzlich willkommen.

## Anfragen

Die Mitarbeiterinnen des Hauptamtes/Bürgerbüro stehen für Anfragen zur Verfügung.

## Informationen aus der Ortschaft Bischofferode

## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

### OT Bischofferode

am 23.03.	Herrn Helmut Wulff	zum 75. Geburtstag
am 30.03.	Frau Maria-Anna Riesmeyer	zum 75. Geburtstag
am 05.04.	Herrn Lothar Rhode	zum 80. Geburtstag

### OT Hauröden

am 17.04.	Frau Bärbel Hesse	zum 75. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------



**OT Siedlung Thomas Müntzer**

am 26.03. Herrn Alfred Luthardt

zum 70. Geburtstag

am 05.04. Herrn Wilfried Busse

zum 70. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Bischofferode, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

**Karl-Josef Wand****Ortschaftsbürgermeister****Osterfeuer 2019****Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

auch in diesem Jahr wird am Abend des Ostersonntag ab 19:00 Uhr das traditionelle Osterfeuer in Bischofferode ausgerichtet.

Veränderungen diesbezüglich sind jedoch beim Standort sowie bei der Organisation eingetreten.

Neuer Standort wird das aus der weiteren Vergangenheit bereits bekannte Areal auf dem „Hühnerberg“ sein. Die Organisation wird von einer Gemeinschaft aus Mitgliedern des Kirmes- und des Feuerwehrvereins wahrgenommen.

Beim Hauröder Osterfeuer, welches wieder am Abend des Karfreitag und ebenfalls ab 19:00 Uhr stattfinden soll, gibt es weder Veränderungen beim Standort noch beim Organisationsteam. Trockener sowie unbelasteter Baum- und Strauchschnitt wird am Standort des Bischofferöder Osterfeuers als auch am Standort des Hauröder Osterfeuers am Donnerstag, den 18. April 2019 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Samstag, den 20. April 2019 von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ausschließlich unter Aufsicht entgegengenommen.

Das dortige Ablagern von Gehölzschnitt (oder gar anderer Materialien) außerhalb der zuvor angegebenen Zeiten stellt ein widerrechtliches Entsorgen von Abfällen dar, welches beim Umweltamt des Landkreises Eichsfeld zur Anzeige gebracht wird.

Auch sind die Organisatoren dazu angehalten, die Anführer bereits vor dem Abladen auf nicht zulässiges Brennmaterial zu inspizieren. Sollten dabei auch nur geringste Anteile festgestellt werden, welche nicht eindeutig Baum- oder Strauchschnitt zugeordnet werden können, wird der betroffene Antransport in Gänze zurückgewiesen.

Bereits an dieser Stelle möchte ich Allen herzlich danken, die durch ihr Zutun zur Aufrechterhaltung der Osterfeuertraditionen in Bischofferode und in Hauröden beitragen.

Abschließend lade ich alle Einwohnerinnen, Einwohner und Gäste auf ein geselliges Beisammensein bei den Osterfeuern 2019 ein. Für das leibliche Wohl wird nach Aussage der Veranstalter bestens gesorgt sein.

Mit den besten Grüßen

**Karl-Josef Wand****Ihr/ Euer Ortschaftsbürgermeister****Jagdgenossenschaft Bischofferode****Einladung****Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bischofferode,**

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bischofferode, am Donnerstag, den 28.03.2019 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Am Bahnhof“ in Großbodungen ein.

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Information Kasse
3. Diskussion zur Verwendung des Reinerlöses
4. Beschluss zur Verwendung des Reinerlöses
5. Wahl des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Sonstiges und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**Rüdiger Böhme****Informationen  
aus der Ortschaft Großbodungen****Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag****OT Großbodungen**

am 25.03.	Herrn Klaus Lorenz	zum 80. Geburtstag
am 03.04.	Frau Gisela Engel	zum 80. Geburtstag
am 14.04.	Frau Edelgard Eisenreich	zum 85. Geburtstag
am 16.04.	Frau Doris Lintzel	zum 85. Geburtstag
am 20.04.	Frau Jutta Ringling	zum 75. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Heinz Faßbinder	zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Großbodungen, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

**Heiko Steinecke****Ortschaftsbürgermeister****Der Großbodunger Carneval Club 1880 e.V.  
sagt Danke:**

Tschüss, 139. Saison! Die Kostüme sind verstaut, die Schminke verpackt und der letzte Kater auskuriert. Zeit, um auf die jেকে Zeit zurückzublicken:

Unter dem Motto „Die Politik ist abgeschmiert, wir werden jetzt vom Pilz regiert!“ startet der GCC am 11.11.2018 in seine 139. Saison. Beim Kartenvorverkauf für den 1. Büttabend in Neustadt wurde ein Rekord geknackt, alle 130 Karten waren innerhalb weniger Minuten ausverkauft. Auch für die 2. Abendveranstaltung in der Festhalle Großbodungen gab es nur noch wenige Restkarten. Das erfreute nicht nur den Vorstand des Vereins, sondern auch unsere neue Gastwirtschaft, das Team der Mühlhäuser Kirmesbahn e.V.

Zum Anfang des Jahres gab es wieder eine Disco unter dem Motto „80/90er Jahre Party“. Die zahlreichen Gäste feierten ausgelassen. Den ausgedienten Weihnachtsbäumen ging es am Folgetag an den Kragen. Wenn im Kirchgrund Fichten durch die Luft fliegen, ist es wieder so weit: Schon zum 6. Mal fand der Weihnachtsbaum-Weitwurf statt.

Auf den 2 Abendveranstaltungen haben die Narren dem Neustädter und dem Großbodunger Publikum wieder beste Unterhaltung geboten. Auf beiden Büttabenden wird nach rheinischer Tradition mit Bütt, Gardetanz und Gesang der Carneval gefeiert. Dazu bietet der GCC moderne Unterhaltung mit ausgefeilten Showtänzen, scharfzüngiger Comedy und amüsanten Männerballetts. Nach Abschluss des Programmes kann ausgiebig das Tanzbein geschwungen werden, musikalische Unterstützung gab es dafür von unserer Band „Ohrwurm“ und dem DJ Team Mario und Sebastian.

Für die Kleinsten das Highlight in der Karnevalssaison ist ausnahmslos der Kinderfasching. In der ausverkauften Festhalle in Großbodungen hatten die Kinder in ihren herrlich bunten Kostümen jede Menge Spaß. Dank unserem Elferratsmitglied Dörk Schneider wurde es ein kurzweiliges Programm mit einem Mix aus Spiel und Unterhaltung. Die große Konfettischlacht am Ende des Programms ist mittlerweile Tradition, worauf sich die Kinder bereits am Vortag freuen. Kiloweise Konfetti liegen bereit. Nach dem Startschuss gibt es kein Halten mehr. Dort dürfen sie den gestandenen Elferrat mal richtig mit Konfetti einseifen.

Auch die große Rosenmontagsparty wurde ein voller Erfolg. Zum Frühshoppen wurde die Stimmung durch traditionelle Blasmusik der Rosenkönigsmusikanten aus Nazza angeheizt. Am Nachmittag bis in den späten Abend hinein feierten die Gäste mit dem Acoustic Trio LESS PEOPLE.

Mit dem Ende der 139. Saison endet leider auch die Amtszeit unserer Töllitäten Prinzessin Petra II. und Prinz Carsten I. Die beiden haben uns die letzten 5 Jahre großartig regiert. Wir verneigen uns und sagen: „Vielen herzlichen Dank für 5 wundervolle

Jahre mit euch“. Wir freuen uns dennoch sehr auf das neue Prinzenpaar, welches im kommenden Jahr proklamiert wird.



Ein Verein lebt durch seine Mitglieder und ihre Bereitschaft, sich für ihn zu engagieren. Mit viel Herzblut sind die Mitglieder des Großbodunger Carneval Club 1880 e.V. ganzjährig vor und hinter den Bühnen in Christianshausen aktiv. Dabei gilt es nicht nur, dem Publikum vergnügliche und unbeschwerte Unterhaltungsabende zu beschern, sondern vor allem Kindern und Jugendlichen dauerhaft ein aktives Sport- und Freizeitangebot sowie eine sorgfältige Betreuung bieten zu können. Dies gelingt nur durch die ehrenamtliche Initiative einer Vielzahl von Vereinsaktiven. Vielen Dank an alle die zum Gelingen der 139. Saison beigetragen haben. In diesem Sinne und in voller Vorfreude auf die 140. Jubiläumssaison sagen wir einfach:

**Vielen lieben Dank und Chrianshausen He...**



## Informationen aus der Ortschaft Neustadt

### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

**OT Neustadt**

am 09.04. Frau Marianne Paulusch zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Am Ohmberg, Ortschaft Neustadt, gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht alles Gute, besonders Gesundheit und viel Freude.

**Hermann Richardt**  
**Ortschaftsbürgermeister**

## Kindergarten- und Schulschulnachrichten

### Ferienerlebnisse

Ob Schneeeulen basteln, töpfern, Kino, Sport in der Turnhalle, Kuchen backen oder Ausflüge in die Natur – Winterferien machen Spaß. Die Hortkinder der Grundschule „Im Bodetal“ bedanken sich besonders herzlich bei Frau Henne und Herrn Zappe von der Agrargenossenschaft Am Ohmberg eG in Bischofferode für den lehrreichen Vormittag. Interessant war besonders der moderne Melkstand und lecker schmeckte uns der Imbiss.

**Die Hortkinder**

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

<b>Sonntag</b> <b>24. März</b>	Hauröden Rudolf-Lintzel-Haus Wallrode Großbodungen Pfarrhaus	<b>09:30 Uhr</b>  <b>09:30 Uhr</b> <b>11:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b> <b>30. März</b>	Großbodungen Pfarrhaus	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Sonntag</b> <b>31. März</b>	Hauröden Rudolf-Lintzel-Haus Haynrode Wallrode	<b>09:30 Uhr</b>  <b>11:00 Uhr</b> <b>18:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b> <b>6. April</b>		
<b>Sonntag</b> <b>7. April</b>	Hauröden mit Taufe Großbodungen Pfarrhaus	<b>09:30 Uhr</b> <b>11:00 Uhr</b>
<b>Sonntag</b> <b>14. April</b>	<b>Palmsonntag</b> Kirche Großbodungen <b>Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden</b>	<b>10:00 Uhr</b>

<b>Donnerstag</b> <b>18. April</b>	<b>Gründonnerstag</b> Großbodungen im Pfarrhaus 19:30 Uhr <b>Mit Jesus das letzte Abendmahl feiern</b>	
<b>Freitag</b> <b>19. April</b>	<b>Karfreitag</b> Kirche Hauröden mit Abendmahl Kirche Wallrode	<b>09:30 Uhr</b>  <b>09:30 Uhr</b>
	Kirche Großbodun-11:00 Uhr mit Abendmahl gen	
<b>Sonntag</b> <b>21. April</b>	<b>Ostersonntag</b> Kirche Hauröden Kirche Wallrode mit Abendmahl Kirche Haynrode Familiengottesdienst Kirche Großbodungen mit Taufe	<b>09:30 Uhr</b> <b>09:30 Uhr</b>  <b>10:00 Uhr</b>  <b>11:00 Uhr</b>
<b>Montag</b> <b>22. April</b>	<b>Ostermontag</b> Kirche Großbodungen <b>Diamantene Konfirmation</b>	<b>10:00 Uhr</b>

## Gottesdienste Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

### Sonntag 24.03.19 3. Fastensonntag

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse  
9:00 Uhr Holungen, Heilige Messe  
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

### Sonntag 31.03.19 4. Fastensonntag

18:00 Uhr Holungen, Vorabendmesse  
9:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe  
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

### Sonntag 07.04.19 5. Fastensonntag

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse  
9:00 Uhr Holungen, Heilige Messe  
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt  
14:00 Uhr Hülfensberg, Familienkreuzweg

### Sonntag 14.04.19 Palmsonntag

18:00 Uhr Holungen, Vorabendmesse  
9:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe  
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

### Donnerstag 18.04.19 Gründonnerstag

19:00 Uhr Bischofferode, Liturgie vom letzten Abendmahl  
anschl Ölbergstunden in den Kirchorten

### Freitag 19.04.19 Karfreitag

8:00 Uhr Bischofferode und Holungen, Karmette  
11:00 Uhr Neustadt, Familienkreuzweg  
15:00 Uhr Bischofferode, Karfreitagliturgie  
18:00 Uhr Bischofferode, Rosenkranzgebet  
18:00 Uhr Holungen, Gang zum Sonnenstein

### Samstag 20.04.19 Karsamstag

8:00 Uhr Bischofferode und Holungen, Karmette  
21:00 Uhr Bischofferode, Feier der Osternacht

### Sonntag 21.04.19 Ostersonntag

9:00 Uhr Neustadt, Hochamt  
10:30 Uhr Holungen, Hochamt

### Montag 22.04.19 Ostermontag

9:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe im Bonifatiusstift  
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt  
10:30 Uhr Holungen, Hochamt mit Feier der Goldenen Kommunion

### **Kreuzwegandachten:**

Bischofferode: Sonntags 18 Uhr / Holungen + Neustadt: Donnerstags 18 Uhr

### **Weitere Termine:**

- 7.4 Gemeindekreuzweg zum Hülfensberg; Treff: 1. Kreuzwegstation  
9.4 Seniorenfrühstück in Holungen nach der Messe

- 11.4 Frauenabend in Holungen – Thema: Natur und Wald im Eichsfeld  
12.4 ökumen. Jugendkreuzweg in Bischofferode  
17.4 Familienzentrum mobil in Neustadt (Vormittag), Bischofferode (Nachmittag)

**Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten!**

## Das Eichsfeldforum als Einrichtung des Bildungswerkes im Bistum Erfurt lädt ein zur Podiumsdiskussion:

**Do. 28. März 2019 | 19.30 Uhr | MCH**

### **Thema: Kirche und Kriegsdienstverweigerung**

Mit dem Grundgesetz, das vor 70 Jahren in Kraft trat, ermöglichte die Bundesrepublik jungen Männern, aus Glaubens- und Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern. 1961 wurde dann bundesweit ein von der Bundeswehr strukturell unabhängiger Zivildienst eingeführt. Drei Jahre später (1964) wurde in der DDR die Institution der Bausoldaten als waffenloser Dienst, jedoch innerhalb der NVA, eingerichtet. Die entsprechende Verordnung sah vor, dass „zum Dienst in den Baueinheiten [...] solche Wehrpflichtigen herangezogen [werden], die aus religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen“. Da beide Mal die Berufung auf den Glauben bzw. das Gewissen als Begründung für einen waffenlosen Dienst plausibel gemacht werden musste, waren mittelbar auch die Kirchen gefragt. Sie taten sich mit beiden so unterschiedlichen „Modellen“ schwer. Der Referent wird die wesentlichen Grundzüge des Umgangs der katholischen Kirche mit beiden „Diensten“ darstellen und lädt im Podium ehemalige Kriegsdienstverweigerer oder Bausoldaten dazu ein, über ihre Erfahrungen zu berichten.  
*Referent: Prof. Dr. Jörg Seiler, Prof. für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*

*Kath. Theologische Fakultät Erfurt*

**Do. 11. April 2019 | 19.30 Uhr | MCH**

### **Thema: Mut zum Kreuz – Glaubhafte Zeugnisse gesellschaftlichen Engagements**

#### **Vortrag und Foto-Reportage-Ausstellung**

„Mut zum Kreuz!“ ist ein Projekt der Kardinal von Galen-Stiftung Burg Dinklage, der Benediktinerinnenabtei St. Scholastika Burg Dinklage, der Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta und der Münsterländischen Tagenzeitung in Cloppenburg. Es ermuntert dazu, sich im Alltag christlicher Werte neu zu besinnen, sich gesellschaftlich zu engagieren und für Demokratie und Menschenwürde einzutreten, ohne Andersdenkende auszugrenzen. Menschen erzählen, wie sie im Angesicht des Kreuzes Flüchtlingen helfen, das Leben mit Behinderten meistern, Sterbenden helfen oder sich in der Kommunalpolitik engagieren Anlass des Projekts „Mut zum Kreuz“ sind der 70. Todestag des Seligen Clemens August Kardinal von Galen im März 2016 und die Rückschau auf den Kreuzkampf im Oldenburger Münsterland vor 80 Jahren. Der 1878 auf Burg Dinklage geborene Kardinal predigte gegen die Euthanasie-Morde der Nazis. Im Kreuzkampf protestierten 1936 Süddoldenburger öffentlich und mit Erfolg gegen die von den Nazis angeordnete Entfernung der Kreuze aus katholischen Konfessionsschulen.

Vortrag und Ausstellung werden die Gedanken zu Kreuz und Christentum näher erläutern.

*Referent: Hans Eveslage, Vorsitzender der Kardinal von Galen Stiftung Burg Dinklage*

**Der Eintritt ist Frei, um eine Spende wird gebeten. Anmeldung nicht erforderlich.**

## Informationen des Landkreises Eichsfeld

### **Ehrenamtliche Vormundschaften gesucht**

Das Jugendamt sucht ehrenamtliche Engagierte, die die rechtliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichsfeld übernehmen möchten. Interessierte können sich am

**Dienstag, den 9. April 2019 in Leinefelde-Worbis**

**oder am**

**Donnerstag, den 11. April 2019 in Heilbad Heiligenstadt**

von **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** darüber informieren, was es bedeutet, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Die Veranstaltung für den **Raum Leinefelde-Worbis** findet in der Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Raum 304, Konrad-Martin-Straße 101 in Leinefelde statt.

Für den **Raum Heilbad Heiligenstadt** wird in das Ibergheim, Aegidienstraße 19, oberes Gebäude, Eingang rechts, 1. OG, SR 1 geladen.

Der Informationsabend gibt einen ersten Einblick in die Vormundschaftsarbeit und erklärt die dafür notwendigen Schulungen und Qualifizierungen. Gesucht werden Personen, die offen und sensibel für die besonderen Erfahrungen von jungen Menschen sind, die sich gerne für die Belange anderer einsetzen und die keine Scheu davor haben, sich mit Verwaltung und Bürokratie auseinanderzusetzen. Wichtig ist auch die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und eine möglicherweise enge Beziehung einzugehen, die auch über das jugendliche Alter hinaus reichen kann.

Um künftig Kindern und Jugendlichen einen passenden ehrenamtlichen Vormund vermitteln zu können, lädt das Jugendamt zu einer Informationsveranstaltung ein. Interessierte werden gebeten, sich möglichst vorab unter der **E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de** oder **telefonisch unter der Nr. 03606 650-5101** für die Veranstaltung anzumelden.

## Informationen des Wasser- und AW-ZV „Eichsfelder Kessel“

### Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserzweckverband



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND  
„EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1  
37355 Niederorschel

#### Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0  
Fax: (03 60 76) 569-32  
E-Mail: service@waz-ek.de  
Internet: www.waz-ek.de

#### Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr  
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr  
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

#### Bereitschaftsdienst:

**(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)**

**Telefon:** ..... (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: ..... 03606 / 50 66 780

**Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**

## Veranstaltungen

### Der Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V. feiert sein Herbsteisenbahnfest

Heilbad Heiligenstadt – Am **13. Und 14. April 2019** lädt der Heiligenstädter Eisenbahnverein wieder zu seinem traditionellem Eisenbahnfest an den **Heiligenstädter Ostbahnhof** ein. Am Samstag beginnt das Fest **ab 14:00 Uhr** und am Sonntag bereits **ab 10:00 Uhr**. Es endet am Samstag um 19:00 Uhr und Sonntag um 18:00 Uhr. Im gleichen Zeitraum finden auch unsere Führerstandsmitfahrten statt. Zusätzlich zu unserer kleinen Diesellok wird es wieder Fahrten in unserem Akku-Schlepper geben. Alle Besucher sind herzlich eingeladen hiermit eine Ausfahrt zu wagen und einmal urtümliche Eisenbahntechnik zu erleben. Vielleicht gibt es auch dieses Jahr wieder kleine technische Pannen, welche direkt live repariert werden. Unsere übrigen Diesellokomotiven sowie die große historische Dampflokomotive der Baureihe 94 aus dem Jahr 1908 stehen wie gewohnt zur Besichtigung bereit.





Bei Fragen zu den Fahrzeugen sprechen Sie einfach die ausgewiesenen Helfer an. Auf Wandzeitungen informieren wir über aktuelle Themen und Ereignisse aus der Vereinsarbeit. Für Liebhaber und Interessierte der Modelleisenbahn befindet sich eine liebevoll gestaltete TT Modellanlage in unserem Bahnpostwagen. Diese wird von Mitgliedern mit fundiertem Fachwissen betreut, die bei Fragen gerne Rede und Antwort stehen. Besucher die noch eine Kleinigkeit für die heimische Modellbahn suchen, werden mit Sicherheit bei unseren fachkundigen Händlern fündig.

Auch für das leibliche Wohl unserer Besucher ist bestens besorgt. Sie können sich mit einer leckeren Bratwurst und einem kühlen „Blonden“ oder aber mit selbstgebackenem Kuchen und

Kaffee in nostalgischen Bufettwagen verwöhnen lassen. Für unsere kleinen Gäste gibt es auch wieder Lokkekse. Zudem steht wie jedes Mal eine Hüpfburg zum Toben bereit.

Der **Eintritt** ist wie immer **frei!**

Der Erlös der Veranstaltung wird für die Erhaltung und Restaurierung unserer Fahrzeuge sowie Instandhaltung unserer Strecke verwendet.

Nähere Informationen zum Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V. finden Sie auf der vereinseigenen Facebook Seite **Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V.** oder unter: [www.hev-ev.de](http://www.hev-ev.de).

**Der Heiligenstädter Eisenbahnverein freut sich auf Ihren Besuch!**

## Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

### Veranstaltungsplan Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: [familienzentrum@kerbscher-berg.de](mailto:familienzentrum@kerbscher-berg.de) | Tel. 036075 690072 | [www.kerbscher-berg.de](http://www.kerbscher-berg.de)

Termin /Kursbeginn	Thema	Referent/in
<b>März 2019</b>		
Sa, 23.03.	10.00 Uhr Nähkurs für AnfängerInnen - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	M. Dölle
Sa, 23.03.	15.00 Uhr Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 25.03.	19.00 Uhr Kerzen gestalten (Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Ostern, Kommunion, ...)	J. Klaus
Di, 26.03.	15.00 Uhr Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) – Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 26.03.	16.00 Uhr Kreativer Jahreskreis – für Eltern / Großeltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Do, 28.03.	09.00 Uhr „Meine ersten Schritte am Tablet bzw. Smartphone“ – PC-Kurs für Senioren	MitarbeiterInnen MEIFA
Do, 28.03.	20.00 Uhr Ein guter Start (Elternabend) - Tipps für gelingende Eingewöhnung in den Kindergarten	S. Warnke
So, 31.03.	15.30 Uhr Familienkreuzweg	
<b>April 2019</b>		
Di, 02.04.	16.00 Uhr Crazy - Wanduhren basteln	V. Schilling
Di, 02.04.	19.00 Uhr Hausgemachte kreative Kosmetik - selbst hergestellt	V. Schilling
Do, 04.04.	16.00 Uhr „Oma und Opa sind die Besten“ – Nachmittag für Großeltern mit Ihren Enkeln ab 4 Jahren	M. Wedekind
Do, 04.04.	19.30 Uhr Erste Hilfe am Kind (2x)	F. Rohde
Mo, 05.04.	19.30 Uhr Komm, tanz mit! - Kreis- und Volkstänze - griechisch, osteuropäisch, meditativ	B. Edigarian
Mo, 08.04.	19.00 Uhr Gesunde Ernährung aus westlicher und östlicher Sicht	S. Bärtig
Di, 09.04.	15.00 Uhr Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) – Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Mi, 10.04.	19.30 Uhr Kränze und Türbögen aus Heu	S. Rodenstock-Köhler
Sa, 13.04.	15.00 Uhr Ostern entgegen - Besinnlich-kreativer Nachmittag	Bergteam
Mo, 15.04.	19.30 Uhr Komm, tanz mit! - Kreis- und Volkstänze - griechisch, osteuropäisch, meditativ	B. Edigarian
Fr, 19.04.	17.00 Uhr Karfreitagsliturgie für (Groß-)Eltern mit (Enkel-)Kindern ab 4 Jahren	
Sa, 20.04.	19.00 Uhr Feier der Osternacht für (Groß-)Eltern mit (Enkel-)Kindern ab 4 Jahren	

## Tipps, Termine

### TrauerOase

#### (Offener Begegnungstreff für Trauernde)

Mit der „TrauerOase“ möchten wir Trauernden einen Raum und Zeit anbieten, wo sie sich bei Kaffee und Kuchen begegnen und austauschen können.

Ehrenamtliche Trauerbegleiter/innen und Mitarbeiter der Caritas begleiten diese Nachmittage und stehen auch für Gespräche zur Verfügung. Jeder und jede, gleichgültig ob der Verlust erst kurz oder schon länger zurück liegt, ist herzlich willkommen!

Die **TrauerOase** ist jeden **zweiten Mittwoch** im Monat **ab 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die nächsten Termine sind der **13. März**, der **10. April**, der **8. Mai** und der **12. Juni**. Im Juli und August ist die TrauerOase nicht geöffnet.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritashaus unter der Telefonnummer 03606/50970 oder E-Mail [sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de](mailto:sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de)

**Harald Sterner**  
(Sozialpädagoge)

## Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Heilbad Heiligenstadt** findet jeden zweiten Dienstag in der **Göttlinger Straße 5** statt, in **Leinefelde** jeden Mittwoch in der **Jahnstraße 12-16**.

Die Termine im **April** lauten:

### Heilbad Heiligenstadt

Dienstag, 09.04.

Dienstag, 23.04.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

### Leinefelde

Mittwoch, 03.04.

Mittwoch, 10.04.

Mittwoch, 17.04.

Mittwoch, 24.04.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



## Informationen der Eichsfeldwerke

### Innovative Insellösung: Teichkläranlage wird Pilotprojekt.

In Günterode wird die Kläranlage aus dem Jahr 1976 zur thüringenweit einzigartigen Musteranlage umgebaut. Die EW Wasser GmbH, Tochter der Eichsfeldwerke, will die Leistungssteigerung der Teichkläranlage erreichen, ohne sie dabei räumlich erweitern zu müssen. Das Pilotprojekt wurde von der Betriebsführerin des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ), gemeinsam mit Partnern aus Forschung und Wirtschaft ins Leben gerufen. Rund 240.000 Euro investiert der Zweckverband, von denen 80 Prozent durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz gefördert werden.

Begonnen wurde das Forschungsprojekt im April 2018. Nun geht es in die Praxisphase. Dafür werden die Abwasserteiche zunächst entschlammt bevor Pflanzinseln auf ihnen installiert werden. Die Hydropflanzen reichen mit ihren Wurzeln bis zu einem halben Meter ins Wasser – ein perfekter Lebensraum für Organismen, die die natürliche Reinigungsfunktion des Wassers sicherstellen. Außerdem kommen sogenannte Umwälzer zum Einsatz. Sie gewährleisten eine dauerhafte Durchströmung des Teiches und sorgen dafür, dass das Wasser mit Sauerstoff angereichert wird. Im Vergleich zu herkömmlichen Belüftern verbraucht dieses Verfahren bis zu 50 Prozent weniger Energie.

Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt unter anderem vom Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement der Universität Leipzig. In einer zweijährigen Studie werden Wirksamkeit, Stromverbrauch, Materialeinsatz, Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sowie Umweltverträglichkeit der neuen Technik analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse wird die EW Wasser auf weitere naturnahe Lösungen zur effizienten und umweltschonenden Abwasserbehandlung im ländlichen Raum übertragen. Die beiden kleinsten naturnahen Kläranlagen betreibt die EW Wasser in Dietzenrode mit 40 und in Zaunröden mit 120 Einwohnern.

Energetische Optimierungspotenziale setzt die EW-Tochter aber auch für die großen Anlagen des Zweckverbands um. Schon 2012/2013 wurde das größte Klärwerk des WAZ Obereichsfeld, die Kläranlage Leinetal, modernisiert und mit einem Faulturm ausgestattet. Durch die Installation einer Ultraschall-Desintegrationsanlage konnte die Energieproduktion zusätzlich gesteigert werden. Das spezielle Verfahren spaltet den Klärschlamm in weitere Einzelteile auf und erhöht so die Energieausbeute. Allein im letzten Jahr produzierte die Kläranlage Leinetal 836.000 kWh Strom. Zu über 70 Prozent kann sie damit ihren Energiebedarf selbst decken. Nach diesem Vorbild wird auch die Kläranlage Horsmar modernisiert. Ab 2020 wird sie als erste Zielstellung zunächst 50 Prozent der Energie, die sie verbraucht, selbst erzeugen.

## Sonstiges

### Standesamt der Gemeinde Sonnenstein

#### Werte Bürger,

das Standesamt der Gemeinde Sonnenstein ist umgezogen. Die Trauungen finden nun im neu eingerichteten Trauzimmer statt. Auch das Team ist verstärkt worden. Da sich unsere langjährige Standesbeamtin Frau Jacobs in Kürze in den Ruhestand verabschieden wird, wird zurzeit eine neue Kollegin eingearbeitet. Künftig wird Frau Ramona Schlichting die Bürger in allen Fragen rund ums Standesamt beraten.

Auch Sie haben die Möglichkeit im Standesamt der Gemeinde Sonnenstein den Bund fürs Leben zu schließen. Lassen Sie sich den Wunschtermin für Ihre Eheschließung am besten rechtzeitig reservieren. Die Prüfung der Ehevoraussetzungen erfolgt vom Standesamt Leinefelde-Worbis.

**Sie erreichen die Standesbeamtinnen der Gemeinde Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode.**

Telefon: 036072/83115

E-Mail: jacobs@gemeinde-sonnenstein.de oder schlichting@gemeinde-sonnenstein.de

Unsere Standesbeamtinnen gestalten die Trauung, soweit es ihnen möglich ist, ganz nach Ihren Vorstellungen. Im Trauraum befinden sich Sitzmöglichkeiten für 30 Gäste. Der Raum ist barrierefrei und somit auch für gehbehinderte Personen sehr gut erreichbar. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.





*Innovation im Grünen: Die Kläranlage Günterode wird zur Musteranlage ausgebaut.*

## Ferna und Tastungen: Änderungen im Linienverkehr.

Ab 4. März 2019 tritt für die Linie 38 ein Umleitungsfahrplan in Kraft. Grund ist die Vollsperrung der Ortsdurchfahrt in Ferna. Die dortige Bushaltestelle wird zum Kreuzungsbereich Dorfstraße/Kirchstraße verlegt. Die Bushaltestelle in Tastungen kann aufgrund einer Baustellenampel im Haltebereich ebenfalls nicht bedient werden. Für sie wird eine Ersatzhaltestelle auf Höhe der Straße „Am Acker“ eingerichtet.

Die Änderungen sind an den jeweiligen Haltestellen ausgehängt und im Internet unter [www.eichsfeldwerke.de/bus](http://www.eichsfeldwerke.de/bus) abrufbar. Die Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt noch einmal genau im Fahrplan zu informieren. Fragen beantworten die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 515253.



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

**Herausgeber:** Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: [info@lg-am-ohmberg.de](mailto:info@lg-am-ohmberg.de), Internet: [www.lg-am-ohmberg.de](http://www.lg-am-ohmberg.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:**

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg  
Ansprechpartnerin: Frau Müller,  
Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: [mueller@lg-am-ohmberg.de](mailto:mueller@lg-am-ohmberg.de)

**Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:**

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter  
Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.